

## Telefonkonsultation während der Corona-Pandemie

Aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus ist der steigende Bedarf an telefonischen Konsultationen von erkrankten Patienten festgestellt worden. Die KBV und der GKV-Spitzenverband haben sich am 3. April 2020 auf eine Regelung verständigt und einen entsprechenden Beschluss im Bewertungsausschuss gefasst. Für telefonische Konsultationen mit „bekannten“ Patienten können vorerst vom 1. April bis 30. Juni 2020 zusätzlich je nach Fachgruppe die neuen GOP 01433 oder die GOP 01434 EBM abgerechnet werden.

GOP	Bezeichnung der Leistung	Bewertung
01433	Zuschlag im Zusammenhang mit der GOP 01435 oder der Grundpauschale für die telefonische Beratung durch einen Arzt gemäß Nr. 1 der Präambel 14.1, 16.1, 21.1, 22.1 und 23.1	154 Punkte (16,92 €)
01434	Zuschlag im Zusammenhang mit der GOP 01435 oder der Versichertenpauschale nach den GOP 03000 und 04000 oder der Grundpauschale nach der GOP 30700 für die telefonische Beratung durch einen Arzt	65 Punkte (7,14 €)

**„Bekannter“ Patient:** Ärztliche und psychotherapeutische Konsultationen oder Beratungen per Telefon sind möglich, wenn der Arzt oder Psychotherapeut den Patienten kennt. Das ist dann der Fall, wenn in den zurückliegenden sechs Quartalen (4. Quartal 2018 bis 1. Quartal 2020) wenigstens einmal ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt in der Arztpraxis stattgefunden hat.

**Vorlage der eGK:** Finden in dem Quartal ausschließlich telefonische Konsultationen statt, muss die elektronische Gesundheitskarte nicht eingelesen werden. In diesem Fall übernimmt die Praxis die Versichertendaten für die Abrechnung aus der Akte des „bekannten“ Patienten.

Die Höhe der Kontingente für Telefongespräche wurde am Gesprächsbedarf der Fachrichtungen ausgerichtet. Dazu wurden vier Gruppen gebildet:

### Gruppe 1

**Fachgruppen:** Ärztliche und psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, FÄ für Neurologie, FÄ für Nervenheilkunde, FÄ für Neurologie und Psychiatrie, FÄ für Psychiatrie und Psychotherapie, FÄ für Neurochirurgie, FÄ für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, FÄ für Kinder- und Jugendpsychiatrie bzw. Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

**Neue Leistung:** GOP 01433 als Zuschlag im Zusammenhang mit der GOP 01435 oder der Grundpauschale für die telefonische Beratung durch den Arzt/Psychotherapeuten

**Häufigkeit:** Die GOP 01433 kann bis zu 20-mal im Arztfall für ein telefonisches Gespräch von mindestens 10 Minuten Dauer (aufgrund einer Erkrankung) mit dem Patienten oder einer Bezugsperson abgerechnet werden.

**Gesprächskontingent:** Pro Patienten werden maximal 20 Gespräche (200 Minuten) nach den GOP 01433, 14220, 16220, 21220, 22220 und 23220 im Quartal vergütet. Diese 20 Gespräche können wie folgt durchgeführt werden:

Variante 1: alle 20 Gespräche finden ausschließlich per Telefon statt (GOP 01433) oder

Variante 2: 20 Gespräche werden aufgeteilt auf Gespräche per Telefon (GOP 01433) und persönliche Gespräche in der Praxis oder in einer Videosprechstunde (GOP 14220, 16220, 21220, 22220, 23220)

Die Begrenzung auf 20 Gespräche findet nur statt, wenn neben den GOP 14220, 16220, 21220, 22220, 23220 die GOP 01433 abgerechnet wird. Die GOP 14220, 16220, 21220, 22220, 23220 ohne GOP 01433 sind wie bisher ohne eine Begrenzung auf 20 Gespräche abrechenbar.

**Vergütung:** Die Vergütung für Telefonkonsultationen beläuft sich damit auf bis zu 338,40 Euro pro Patient im Quartal **zuzüglich**

- GOP 01435 bei ausschließlicher telefonischer Beratung im Arztfall **oder**
- Grundpauschale (bei persönlichem Kontakt und/oder Videosprechstunde im Arztfall)

**Hinweis:** Die GOP 01433 ist neben der Grundpauschale berechnungsfähig.

## Gruppe 2

**Fachgruppen:** Hausärzte, Kinder- und Jugendärzte, Schmerztherapeuten

**Neue Leistung:** GOP 01434 als Zuschlag im Zusammenhang mit der GOP 01435 oder der Versichertenpauschale gemäß GOP 03000/04000 oder der Grundpauschale gemäß GOP 30700 für die telefonische Beratung durch den Arzt

**Häufigkeit:** Die GOP 01434 kann bis zu 6-mal im Arztfall für ein telefonisches Gespräch von mindestens 5 Minuten Dauer (aufgrund einer Erkrankung) mit dem Patienten oder einer Bezugsperson abgerechnet werden.

**Vergütung:** Die Vergütung für Telefonkonsultationen beläuft sich damit auf bis zu 42,84 Euro pro Patient im Quartal **zuzüglich**

- GOP 01435 bei ausschließlicher telefonischer Beratung im Arztfall **oder**
- die Versichertenpauschale 03000/04000 bzw. die Grundpauschale 30700 (bei persönlichem Kontakt und/oder Videosprechstunde im Arztfall)

**Hinweis:** Die GOP 01434 ist neben der Versicherten- bzw. Grundpauschale abrechnungsfähig. Wenn der Patient in die Praxis kommt oder eine Videosprechstunde erfolgt und im Arztfall die Versichertenpauschale berechnet wird, dann fließt die telefonische Beratung (GOP 01434) in das hausärztliche Budget für die Gesprächsleistungen (GOP 03230, 04230, 04231) ein. Bei einer ausschließlich telefonischen Betreuung des Patienten wird das Gesprächsbudget der Hausärzte sowie Kinder- und Jugendärzte nicht belastet.

### Gruppe 3

**Fachgruppen:** Gynäkologen, HNO-Ärzte, Dermatologen, fachärztliche Internisten, Orthopäden, FÄ für Sprach-, Stimm-, und kindliche Hörstörungen, Urologen

**Neue Leistung:** GOP 01434 als Zuschlag im Zusammenhang mit der GOP 01435 für die telefonische Beratung durch den Arzt

**Häufigkeit:** Die GOP 01434 kann bis zu 5-mal im Arztfall für ein telefonisches Gespräch von mindestens 5 Minuten Dauer (aufgrund einer Erkrankung) mit dem Patienten oder einer Bezugsperson abgerechnet werden.

**Vergütung:** Die Vergütung für Telefonkonsultationen beläuft sich auf bis zu 45,37 Euro pro Patienten im Quartal, bei Kindern unter 12 Jahren auf bis zu 55,04 Euro:

- GOP 01434 5-mal im Arztfall **zuzüglich**
- GOP 01435 1-mal im Behandlungsfall, bei Kindern unter 12 Jahren 2-mal Behandlungsfall.

**Hinweis:** Die GOP 01435 und 01434 werden nur vergütet, wenn der Patient in dem Quartal ausschließlich telefonisch betreut und keine Grundpauschale im Arztfall abgerechnet wird.

### Gruppe 4

**Fachgruppen:** Anästhesisten, Augenärzte, Chirurgen, Humangenetiker, Laborärzte, MKG, Nuklearmediziner, Pathologen, Radiologen, Strahlentherapeuten, PRM

**Neue Leistung:** GOP 01434 als Zuschlag im Zusammenhang mit der GOP 01435 für die telefonische Beratung durch den Arzt

**Häufigkeit:** Die GOP 01434 kann bis zu 2-mal im Arztfall für ein telefonisches Gespräch von mindestens 5 Minuten Dauer (aufgrund einer Erkrankung) mit dem Patienten oder einer Bezugsperson abgerechnet werden.

**Vergütung:** Die Vergütung für Telefonkonsultationen beläuft sich auf bis zu 23,95 Euro pro Patient im Quartal, bei Kindern unter 12 Jahren auf bis zu 33,62 Euro:

- GOP 01434 2-mal im Arztfall **zuzüglich**
- GOP 01435 1-mal im Behandlungsfall, bei Kindern unter 12 Jahren 2-mal im Behandlungsfall.

**Hinweis:** Die GOP 01435 und 01434 werden nur vergütet, wenn der Patient in dem Quartal ausschließlich telefonisch betreut und keine Grundpauschale im Arztfall abgerechnet wird.

Stand: 7. April 2020